www.BePeFo.de - Information

Arbeitsrecht
(Nr. 113/2005)

Eigenmächtiger Urlaub rechtfertigt Kündigung

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Schleswig-Holstein entschied:

Kündigt ein Arbeitnehmer an, seinen Urlaub eigenmächtig zu verlängern, kann ihn der Arbeitgeber auch dann fristlos kündigen, wenn er den Mitarbeiter im Zusammenhang mit dieser Drohung zunächst abgemahnt hat. Das geht aus einer Entscheidung des LAG Schleswig-Holstein hervor. Zwar gebe der Arbeitgeber mit der Abmahnung zu erkennen, dass er dem Mitarbeiter noch einmal „verzeiht“ und ihm noch eine Bewährungschance einräumt. Deshalb verstoße es regelmäßig gegen Treu und Glauben, wenn er gleichwohl wegen ein und desselben Pflichtverstoßes im Nachhinein noch kündigt. Dies gelte aber ausnahmsweise dann nicht, wenn sich der Chef in der Abmahnung das Recht vorbehält, unter bestimmten Voraussetzungen wegen des gerügten Verhaltens doch noch zu kündigen.

So lagen die Dinge im entschiedenen Fall: ein angestellter LKW-Fahrer hatte seinem Arbeitgeber aus Verärgerung darüber, dass dieser ihn nur für drei statt für fünf Wochen in den Urlaub ziehen lassen wollte, angedroht, er werde sich am Urlaubsort vier bis sechs Wochen krank schreiben lassen. Während der ersten Woche schickte der Arbeitgeber dem Angestellten sodann eine Abmahnung, in welcher er das Fehlverhalten rügte und ankündigte, das Arbeitsverhältnis zu beenden, falls der Mitarbeiter nicht pünktlich aus dem Urlaub zurück komme. Einen Tag vor Ablauf des genehmigten Urlaubs rief der Fahrer den Geschäftsführer an und teilte ihm mit, dass er zwei Wochen krank geschrieben sei – daraufhin wurde ihm gekündigt.

Die Landesarbeitsrichter zeigten dem Brummifahrer nun ebenfalls die rote Karte. Eine Bewährungschance sollte der Arbeitnehmer nur dann erhalten, falls er nach dem genehmigten Urlaub wieder pünktlich zur Arbeit erschienen wäre.

Urteil des LAG Schleswig-Holstein - Datum unbekannt - Aktenzeichen: 5 Sa 279/04

Veröffentlicht: Handelsblatt vom 06. April 2005
06.04.2005